Regeln der Diplom Interessen Gruppe

Verabschiedet am 2. Juni 2011

§ 1 Name und Sitz

Die Gruppe führt den Namen "DIPLOM-INTERESSEN-GRUPPE (DIG)" und hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Postanschrift ist die Adresse des DIG-Sekretärs.

§ 2 Ziele der DIG

Die DIG arbeitet mit dem "Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)" und seinen korporativ angeschlossenen Verbänden eng zusammen. Die DIG spezialisiert sich darauf, Informationen über Amateurfunk-Aktivitäten und Amateurfunk-Diplome weiterzugeben. Dies geschieht in regelmäßigen DIG-Runden auf den Amateurfunkbändern, im Internet und in DIG-Drucksachen, die in zwangloser Folge an die Mitglieder für einen vom DIG-Rat festgelegten Betrag verschickt werden. Ziel der DIG ist weiterhin, die Aktivitäten auf den Amateurfunkbändern durch Stiftung guter Diplome und Ausschreibung von DIG-Funk-Wettbewerben zu fördern. Die Mitglieder pflegen Freundschaft untereinander und mit allen Funkamateuren des In- und Auslandes. Die DIG arbeitet mit allen Amateur-Radio-Verbänden zusammen, die die Ideale des Amateurfunks unterstützen und für die Erhaltung der Amateurfunkbänder eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der DIG können werden:

- a) alle lizenzierten deutschen Funkamateure und SWLs, die Mitglied des DARC oder seiner korporativ angeschlossenen Verbände sind,
- b) alle ausländischen lizenzierten Funkamateure und SWLs, die Mitglied ihres nationalen IARU-Amateur-Radio-Clubs sind. Sie sollen die deutsche Sprache sprechen oder lesen können,

und den Besitz einer vom DIG-Rat festgelegten Anzahl von Amateurfunkdiplomen nachweisen können sowie die DIG-Regeln erfüllen wollen.

Die obersten Grundsätze aller DIG-Mitglieder sind: Disziplin, Aktivität und Höflichkeit auf allen Amateurfunkbändern und 100% im QSL-Austausch.

§ 4 DIG-Zeichen

Jedes DIG-Mitglied ist berechtigt, das DIG-Zeichen auf seiner QSL-Karte oder in anderer Form zu verwenden.

§ 5 Aufnahme-Antrag

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der DIG ist entsprechend den DIG-Regeln und gleichzeitiger Überweisung einer einmaligen Aufnahmegebühr an den DIG-Sekretär zu stellen. Jeder Antragsteller unterschreibt ehrenwörtlich, die im Mitglieds-Antrag aufgeführten Amateurfunk-Diplome zu besitzen und selbst legal erarbeitet zu haben. Eine Fälschung im DIG-Mitgliedsantrag führt zur Nicht-Aufnahme bzw. zum Ausschluss aus der DIG mit gleichzeitiger Veröffentlichung des Rufzeichens. Über die Annahme eines Mitglieds-Antrages entscheidet der DIG-Sekretär; eine Ablehnung bedarf keiner

Begründung. Der DIG-Vorstand ist über einen abgelehnten Mitglieds-Antrag zu informieren.

§ 6 Aufbau der DIG

a) DIG-Vorstand

Die DIG hat einen von den Mitgliedern gewählten ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Diese setzen den DIG-Sekretär und den DIG-Kassierer ein. Diese fünf Personen bilden den DIG Vorstand.

b) DIG-Rat

Der erste Vorsitzende beruft auf Vorschlag des DIG-Vorstandes weitere Mitarbeiter für DIG-Diplome, DIG-Conteste und sonstige Aufgaben. Der DIG-Vorstand, diese DIG-Mitarbeiter und die unter 6c) vom 1. Vorsitzenden berufenen Auslands-Sektions-Leiter bilden den DIG-Kat.

c) DIG-Auslandssektionen

Die DIG-Sektionen im Ausland arbeiten selbständig. Die Herausgabe von Diplomen ist vorher vom DIG-Vorstand zu genehmigen. Eine Auslands-Sektion kann gegründet werden in Ländern mit mindestens 50 DIG-Mitgliedern. Abweichungen davon bedürfen eines DIG-Rats-Beschlusses. Die Sektionsmitglieder wählen einen Sektions-Leiter, der aber erst nach der Berufung durch den 1. DIG-Vorsitzenden dem DIG-Rat angehört.

§ 7 Aufgaben

a) DIG-Vorsitzende

Die DIG-Vorsitzenden führen die DIG-Geschäfte im Sinne der DIG-Regeln und haben auf ein gutes Funktionieren der DIG zu achten. Sie repräsentieren die DIG.

b) DIG-Sekretär

Der Sekretär nimmt DIG-Mitglieder auf und führt die DIG-Korrespondenz. Der DIG-Sekretär sammelt Informationen über Amateurfunk-Diplome und - Aktivitäten. Er ist verantwortlich für die Herausgabe der DIG-Mitgliederliste und der DIG-Diplombeilage. Er ist Redakteur des SSB-Rundspruches. Der DIG-Sekretär lädt zu DIG-Vorstands und -Rats-Sitzungen ein. Anträge an die DIG- Sitzungen sind an den DIG-Sekretär zu richteň.

c) DIG-Kassierer

Der DIG-Kassierer führt die DIG-Kasse; er überprüft die Kassenabrechnungen aller deutschen DIG-Ratsmitglieder. Er ist zur korrekten Buchführung und Abrechnung verpflichtet. In finanziellen Angelegenheiten der DIG hat der DIG-Kassierer ein Veto-Recht. Der DIG-Kassierer führt in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretär die Mitgliederkartei.

d) DIG-Diplom-Manager
Die DIG-Diplom-Manager sorgen für eine reibungslose Bearbeitung der an sie gerichteten Diplom-Anträge. Dabei sind sie in ihren Entscheidungen unabhängig. e) DIG-Auslands-Sektionen

Die DIG-Auslands-Sektionen sammeln in ihren Ländern Informationen über Amateurfunk-Diplome und geben diese an den DIG-Sekretär weiter. Sie führen die Korrespondenz mit dem DIG-Sekretär in deutscher Sprache. Die DIG-Sektionsleiter sind in ihren Heimatländern die DIG-Repräsentanten. f) DIG-Rat

Der DIG-Rat entscheidet über: Stiftung neuer DIG-Diplome, DIG-Regeländerungen, und vom Vorstand an ihn delegierte Anträge.

g) Entscheidungen DIG-Vorstands- und –Rats-Sitzungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich vom DIG-Sekretär einzuberufen.

Der DIG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im DIG-Vorstand sind schriftliche Abstimmungen möglich.

Beschlüsse müssen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden DIG-Vorstands- bzw. Rats-Mitglieder getroffen werden. Im DIG-Vorstand und -Rat hat jede Person nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende der DIG sollen von den Mitgliedern

für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl wird in der DIG-Runde angekündigt. Die Mitglieder richten ihre
Wahlvorschläge schriftlich an den Sekretär bzw. an den eingesetzten Wahlleiter. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher einzuholen. Die Wahlkarte wird allen DIG-Mitgliedern zugestellt, die Bezieher der DIG-

Jedes Mitglied kann nur einen ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden wählen. Wahlkarten, in denen mehr als drei Einzelstimmen angekreuzt sind, sind ungültig. Der DIG-Sekretär gibt eine Woche nach Wahlschluss das Wahlergebnis vorab in der DIG-Runde, schriftlich in der nachfolgenden DIG-Mitgliedsliste bekannt.

Durch Tod oder Sonstiges ausscheidende Mitglieder des DIG-Vorstandes können bei einem in den DIG-Runden bekannt gegebenen DIG-Treffen für den Rest der laufenden Legislaturperiode nachgewählt werden. Der gewählte DIG-Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens 100 deutsche DIG-Mitglieder dies schriftlich beim DIG-Sekretär verlangen. Der Vorstand muss dann innerhalb eines Vierteljahres ein DIG-Treffen einberufen, bei dem die anwesenden DIG-Mitglieder einen neuen Vorstand wählen, der bis zur nächsten regulären Wahl die Geschäfte der DIG führt.

\$ 9 Organe der DIG

Die wichtigsten Informationen erhalten die DIG-Mitglieder in regelmäßigen

wöchentlichen DIG-Runden.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine DIG-Mitgliederliste und im Sommer eine "DIG-Diplombeilage" an die DIG-Mitglieder versand werden, die hierfür einen vom DIG-Rat festgelegten Beitrag bezahlt haben. Nachträge dazu erfolgen in den DIG-Runden. Die Informationen der DIG sind auch, soweit möglich, auf der DIG-Webseite

abrufbar.

Sonstige Veröffentlichungen über die DIG und deren Aktivitäten sind nur mit Zustimmung des DIG-Vorstandes möglich.

§ 10 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes deutsche Mitglied des DIG-Rates führt ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben und gibt jeden Monat seine Abrechnung zur Buchung an den DIG-Kassierer. Andere Abrechnungszeiträume für DIG-Ratsmitglieder kann der DIG-Kassierer testlegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen der DIG dienen nur der Deckung der Kosten. Die DIG strebt keinen Gewinn an. Der DIG-Vorstand und der DIG-Rat haben darauf zu achten, dass alle Ausgaben nur den Zielen der DIG entsprechen. Die DIG-Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das etwaige DIG-Vermögen, weder bei einem Austritt noch bei Auflösung der DIG.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der DIG haftet ausschließlich das DIG-Vermögen. Eine persönliche Haftung der DIG-Mitglieder für Verbindlichkeiten der DIG besteht nicht. Der DIG-Rat ist verpflichtet, nur Ausgaben im Sinne der DIG-Regeln zu beschließen, für die auch auf den Konten der DIG Deckung vorhanden ist.

§ 13 Austritt, Streichung und Auflösung

Jedes DIG-Mitglied kann seinen Austritt beim DIG-Sekretär zu jeder Zeit

schriftlich erklären.

Der DIG-Vorstand kann unter Hinzuziehung von mindestens zwei weiteren DIG-Ratsmitgliedern Personen die DIG-Mitgliedschaft entziehen, wenn sich solche gegen die Interessen der DIG und das Ansehen des Amateurfunks verhalten haben.

Jedem Austritt eines DIG-Mitgliedes aus seinem nationalen, der IARU angeschlossenen, Amateurfunk-Verband folgt automatisch die Streichung als DIG-Mitglied.

Der Antrag auf Auflösung der DIG muss einstimmig vom Vorstand oder mindestens von 200 deutschen DIG-Mitgliedern schriftlich beim DIG-Sekretär gestellt werden. Der DIG-Vorstand muss dann innerhalb eines Vierteljahres ĕin DIG-Treffen einberufen. Die anwesenden DIG-Mitglieder dieses Treffens entscheiden dann mit Dreiviertelmehrheit über den Auflösungsantrag Vorhandenes DIG-Vermögen fließt bei einer Auflösung dem DARC als Spende zu.

§ 14 Gültigkeit

Die erste DIG-Satzung wurde von 32 Gründern der DIG am 11. Oktober 1969 aufgestellt und unterschrieben.

Am 19. Februar 1972 erfolgte die erste Überarbeitung der DIG-Satzung. Am 1. und 2. April wurde in Bentheim diese Satzung erneut gelesen, redaktionell überarbeitet und vom DIG-Vorstand beschlossen. Der DIG-Rat wurde

Die seit dem 2. April 1978 gültige DIG-Satzung wurde vom DIG-Rat auf einer Sitzung am 30. Oktober 1983 auf der INTERRADIO in Hannover in den §§ 6, 7 und 15 geändert und beschlossen.

Wegen dringendem Aktualisierungsbedarf wurde die Satzung, künftig "Regeln der DIG" genannt, 2010 in allen §§ überarbeitet und beim DIG-Treffen in Jork am 2. Juni 2011 vom DIG-Rat beschlossen.

Die vorliegenden Regeln der Diplom- Interessen-Gruppe sind seit dem 2. Juni 2011 gültig.